

A logo consisting of a circle of seven stars. Six stars are yellow and one is purple. Each star has a small dot in the center, and the dots are arranged in a circle around the center of the star circle.

Bayerische Ehrenamtskarte

Die Vorteilskarte für
ehrenamtlich Engagierte.

Engagement ist wertvoll.
Und ein Dankeschön wert!



Ehrenamt zahlt sich immer aus!

Sie wissen es schon lange, wenn Sie sich in Ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren: Ehrenamt zahlt sich immer aus!

Und egal, wofür Sie sich einsetzen – für die Umwelt oder für Ihre Mitmenschen im sozialen, kulturellen oder politischen Bereich – Sie geben unserer Gesellschaft die menschliche Kontur, die unser Zusammenleben so wertvoll macht.

Mit der Bayerischen Ehrenamtskarte will ich ein Zeichen der Anerkennung setzen für all diejenigen Ehrenamtlichen, die sich ganz besonders für das Gemeinwesen engagieren.

Ich weiß, dass Menschen, die sich ehrenamtlich betätigen, dies aus einem Impuls ihres Herzens heraus tun und nicht, um irgendwelche Vorteile zu erlangen.

Aber dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – will ich Ihnen mit der Bayerischen Ehrenamtskarte sagen:

Danke für Ihr Engagement!

Carolina Trautner, MdL
Staatsministerin

Was bringt die Ehrenamtskarte?



Neben der Anerkennung für besonderes ehrenamtliches Engagement sollen mit der Bayerischen Ehrenamtskarte auch **Vergünstigungen** verbunden sein.

Welche Vergünstigungen Sie erhalten können, erfahren Sie im Internet unter

ehrenamtskarte.bayern.de

oder über unsere kostenlose App „ehrenamt.bayern“ (bei Google Play oder im App Store von Apple). Hier erhalten Sie auch sonstige Informationen rund um die Bayerische Ehrenamtskarte.

Neben den Vergünstigungen beim Einkauf oder dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen führen wir immer wieder interessante Verlosungsaktionen für die Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte durch – informieren Sie sich darüber ebenfalls auf unserer oben genannten Website.



Wer kann die Ehrenamtskarte erhalten?

► Die blaue Ehrenamtskarte, die drei Jahre gültig ist, erhalten alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren, die

- sich seit mindestens zwei Jahren freiwillig durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich engagieren oder
- Inhaber einer Juleica (Jugendleitercard) sind oder
- aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr sind mit abgeschlossener Truppmannausbildung bzw. mit mindestens abgeschlossenem Basis-Modul der Modulare Truppausbildung (MTA) oder
- als Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung tätig sind oder
- als Reservist regelmäßig aktiven Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, indem sie entweder in den vergangenen zwei Kalenderjahren insgesamt mindestens 40 Tage Reservisten-Dienstleistung erbracht haben oder in den vergangenen zwei Kalenderjahren ständiger Angehöriger eines Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos waren, oder
- einen Freiwilligendienst ableisten in einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder einem Bundesfreiwilligendienst (BFD).

► Die unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte erhalten

- Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten,
- Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) haben,
- Reservisten, die seit mindestens 25 Jahren regelmäßig aktiven Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, indem sie in dieser Zeit entweder insgesamt mindestens 500 Tage Reservisten-Dienstleistung erbracht haben oder in dieser Zeit ständiger Angehöriger eines Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos waren und
- Ehrenamtliche, die seit mindestens 25 Jahren mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren.

Die Bayerische Ehrenamtskarte können nur diejenigen erhalten, die in einem **Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt in Bayern** wohnen, der/die die Ehrenamtskarte eingeführt hat.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch die Ehrenamtlichen die Bayerische Ehrenamtskarte erhalten können, die zwar in einer bayerischen Kommune wohnen, die die Ehrenamtskarte nicht eingeführt hat, sich aber in einer anderen bayerischen Kommune engagieren, die die Ehrenamtskarte eingeführt hat, und dort die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Bayerischen Ehrenamtskarte erfüllen oder die zwar außerhalb Bayerns wohnen, sich jedoch in Bayern in einer Kommune ehrenamtlich engagieren, die die Ehrenamtskarte eingeführt hat, und dort die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte erfüllen.

Die Entscheidung über die Ausgabe der Bayerischen Ehrenamtskarte trifft die jeweilige Kommune in **eigener Verantwortung**. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Bayerischen Ehrenamtskarte besteht nicht.

ehrenamtskarte.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.berufundfamilie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: trio-group München
Bildnachweis: fotolia.com/Lulu Berlu
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat).
Stand: März 2020
Artikelnummer: 10010740

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.